

Belehrungen im Sportunterricht

Diese Belehrung erfolgt zu Beginn des neuen Schuljahres in der 1. Sportstunde

Ich wurde zu folgenden Punkten belehrt und erkenne die Belehrung an. Ich werde mich entsprechend verhalten. Ich weiß, dass ich bei Verstößen gegen diese Belehrung mit Ordnungsmaßnahmen gemäß der Thüringer Schulordnung rechnen muss.

Ich wurde darüber informiert, dass diese Informationen zum Sportunterricht auf der Homepage der Bieblacher Schule veröffentlicht werden und informiere meine Eltern darüber.

1. Allgemeine Hinweise:

- Es gelten die Festlegungen von Schul-, Haus- und Turnhallenordnung.
- Anweisungen der Lehrerin / des Lehrers sind zu befolgen. Verletzungen sind **sofort** dem Sportlehrer zu melden! Nachträgliche Unfallmeldungen können aus rechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden.
- Betreten der Turnhalle nur mit sauberen Turnschuhen (Wechselschuhe) und nach Aufforderung durch den Lehrer.
- Sportgeräte sind nur nach Aufforderung durch den Lehrer zu benutzen. Essen und Trinken ist in der Turnhalle untersagt. Bei Doppelstunden sind die Getränke mit in den Umkleideraum zu nehmen.
- Zur vollständigen Sportbekleidung gehören: Hose, Oberteil, Turnschuhe
- Wer ohne Sportkleidung zum Unterricht erscheint, hat sein Hausaufgabenheft vorzulegen (Mitteilung an die Eltern, Unterschrift der Eltern wird in der nächsten Sportstunde dem Lehrer unaufgefordert gezeigt)
- Hat ein Schüler keine Sportkleidung (Wechselsachen), bringt er **Schreibsachen** (Schreibblock, Federmappe, HA-Heft) mit in die Turnhalle, wird Sporttheorie erledigen und darauf eine Zensur erhalten.

2. Weg zur Turnhalle

- Die Schultaschen werden am vorgegebenen Ort im Schulhaus abgestellt (beachte auch Punkt 3)
- Weg über den Schulhof (bei Regen und Glatteis über das Schulhaus)
- Warten vor der Turnhalle, bis der Lehrer da ist, Straßenschuhe im Flur vor dem Eingang zu den Umkleideräumen ausziehen und in die jeweiligen Umkleideräume zum Umziehen gehen. (dort bleiben, bis der Lehrer weitere Anweisungen gibt)

Bei Unterricht in TH Tinz: Gehe auf direktem Weg von der Schule zur TH bzw. umgekehrt (sonst besteht kein Versicherungsschutz durch UKT). Der Weg wird beim ersten Besuch der Tinz TH (Klasse 7) gemeinsam mit dem Sportlehrer gegangen, später ohne Lehrerbegleitung.

3. Sicherheit im Schulsport

Um die Sicherheit im Sportunterricht zu gewährleisten sind folgende Festlegungen einzuhalten:

- Es muss sportgerechte Kleidung (nicht zu weit/eng, keine Jeanshosen, keine Gürtel bzw. Schnallen, keine bauch- und schulterfreien Shirts, passende, feste Sportschuhe mit abriebfester, heller Sohle) getragen werden – Wechselsachen, nicht die normale Schulkleidung.
- Wertgegenstände und Handys bleiben in der Schultasche und werden nicht mit in die Turnhalle genommen, sondern in den dafür vorgesehenen Räumen abgestellt. Diese werden während des Unterrichts verschlossen.
- Uhren und andere Schmuckgegenstände (auch Ohrstecker und Piercings) sind abzulegen. Eine Erklärung der Erziehungsberechtigten, die Verantwortung für das Tragen von Schmuckgegenständen im Sportunterricht zu übernehmen, ist rechtlich nicht möglich. Ebenso ist das Abkleben der Schmuckgegenstände untersagt.
- Lange Haare sind mit Haargummi zusammenbinden.

Dies bedeutet unter anderem, dass im Weigerungsfall der Schüler von der Unterrichtsteilnahme ausgeschlossen werden kann. Leistungen, die während dieser Sportstunde zu erbringen sind, können mit der Zensur 6 bewertet werden, da die geforderten Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem selbst verschuldeten Grund nicht erbracht wurden. Dies gilt gleichermaßen bei der Nichtteilnahme am Sportunterricht durch fehlende Sportkleidung bzw. nicht sportgerechter Kleidung oder unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht.

Da die UKT jegliche Unfallkosten, entstanden bei Sportunfällen durch Schmuckgegenstände, ablehnt, wird an unserer Schule, auf Beschluss der Fachschaft Sport, das Tragen von Schmuck jeglicher Art im Sportunterricht im Interesse der Schüler verboten.

Bei Brillenträgern, wenn die Brille im Sportunterricht getragen werden muss, empfehlen wir die Anschaffung einer Sportbrille. Diese kann die Gefahr von Augen- u. Schnittverletzungen verhindern.

4. Sportkleidung

- Aus hygienischen Gründen ist Wechselkleidung für den Sportunterricht (siehe auch Punkt 3) erforderlich, ebenso für die Sporthalle Turnschuhe mit abriebfester, möglichst heller Sohle.
- Sollte der Schüler über keine Wechselschuhe (Halle/im Freien) verfügen, ist sicher zu stellen, dass der Schüler zu jeder Sportstunde mit sauberen Turnschuhen erscheint.
- Solange es die Witterungsbedingungen erlauben, wird der Sportunterricht zum Teil im Freien durchgeführt. Sportkleidung entsprechend der Witterung ist mitzubringen.
- Turnschuhe für die Halle sind auch bei Befreiung vom Sportunterricht mitzubringen.

- Sollte eine Schülerin aus Glaubensgründen ihr Kopftuch nicht ablegen wollen? Generell ist zu sagen, dass in Übereinstimmung mit der Verwaltungsvorschrift Sicherheit im Schulsport Maßnahmen zur Vermeidung jeglicher Unfälle zu treffen sind. Sollte eine Schülerin, die streng nach den Kleidervorschriften ihrer Religion lebt, am Sportunterricht teilnehmen, kann die Sportlehrkraft deshalb aus Sicherheitsgründen fordern, dass alle Gefahrenquellen, die von der/den entsprechenden Kleiderregel/n ausgeht bzw. ausgehen, beseitigt werden. So sollte z. B. ein Kopftuch mit Haarklammern oder Gummibändern befestigt werden, um das Rutschen des Tuches und damit verbundener eventueller Sichtbehinderungen (z. B. bei Spielsportarten) zu vermeiden. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, auf eine spezielle Kopfbedeckung, insbesondere einen Hijood oder, falls nicht verfügbar, einen Hidschab, zurückzugreifen. Damit ist die uneingeschränkte Teilnahme am Sportunterricht möglich.

5. Befreiung vom Sportunterricht

Laut Beschluss der Thüringer Schulordnung und der Verordnung des Thüringer Kultusministeriums gelten für den Schulsport folgende Festlegungen:

- (1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern, in der Regel zeitlich begrenzt, befreien. Die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.
- (2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer. Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist die Befreiung zu gewähren. Der Schüler hat trotzdem zur Unterrichtsstunde zu erscheinen. Ein unbegründetes Fernbleiben vom Sportunterricht zieht bei fälligen Leistungsüberprüfungen die Zensur 6 nach sich.
- Atteste sind in jedem Schuljahr zu erneuern (Vorlage spätestens 4 Wochen nach Schulbeginn beim Sportlehrer). Schüler mit Teil – oder Ganzsportbefreiung können im Sportunterricht theoretische Aufgaben erarbeiten oder anderweitig zur Unterstützung (z. B. Schiedsrichter) des Lehrers, entsprechend ihrer Altersstufe, eingesetzt werden.

6. Zensurierung im Fach Sport

Leistungskontrollen sind in jeder Sportstunde möglich. Sollte der Schüler unentschuldig Fehlen oder ohne Sportsachen (Wechselkleidung) zum Unterricht erscheinen und eine LK stattfinden, wird die Note 6 erteilt. Bei vergessenen Sportsachen erfolgt eine Information an die Eltern im Hausaufgabenheft. Das HA-Heft ist in der nächsten Sportstunde, mit der Unterschrift der Eltern, unaufgefordert dem Lehrer vorzulegen. Der Schüler wird in diesen Unterrichtsstunden Theorieaufgaben lösen, die bewertet werden.

Sollte häufiger die Sportkleidung vergessen werden, erfolgt eine schriftliche Information an die Eltern und die versäumten Sportstunde wird an einem anderen Tag nachgeholt.

Nach der Empfehlung aus dem Lehrplan Sport setzt sich die Jahresnote in diesem Unterrichtsfach aus den jeweils gleichgewichteten Lernbereichsnoten zusammen. Nur diese sind im Notenbuch eingetragen. Die Lernbereichsnote setzt sich zusammen aus einer Benotung der sachlichen Ebene (sportliche Leistung) und Einschätzung der sozialen und individuellen Bezugsnote (Miteinander der Schüler, sportgerechtes und soziales Handeln, Bereitschaft zum Mitwirken)

7. Verletzungen / Krankheit

Sportverletzungen müssen **sofort** beim Sportlehrer angezeigt werden. Spätere Anzeigen können aus rechtlichen Gründen nicht anerkannt werden.

Bei längerer, gesundheitsbedingter Nichtteilnahme am Sportunterricht ist ein ärztliches Attest vorzulegen. (siehe Punkt 5)

Befreiungen vom Sport: - für die Dauer von ein bzw. zwei Unterrichtsstunden schriftlich durch die Eltern möglich
- ab einer Woche: ärztliches Attest (auch bei Sportbefreiung besteht Anwesenheitspflicht
(Ausnahme: schriftliche Festlegungen zwischen Schulleitung bzw. Sportlehrer und Eltern)

8. Abschlussklassen

Zum Erreichen des Realschulabschlusses bzw. Qualifizierenden Hauptschulabschlusses besteht die Möglichkeit zum Absolvieren einer Sportprüfung. Diese besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Sollte Interesse an einer solchen Prüfung bestehen, so bitten wir bis zum Beginn der Herbstferien um eine kurze, schriftliche Mitteilung, damit sich der Schüler optimal darauf vorbereiten kann.